



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV

**für Personen, die an Schulen und in der Kindertagesbetreuung,  
sowie hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der  
Kinder- und Jugendhilfe tätig sind**

**vom 23.04.2021**

Auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) in der jeweils geltenden Fassung haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronImpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2. Diese Bescheinigung gilt für Personen, für die mit der Öffnung zurück zum Präsenzsulbetrieb und der Erweiterung der Kindertagesbetreuung ein erhöhtes Expositionsrisiko besteht und ihnen gleichgestellte Personengruppen. Daher sind impfberechtigt aktuell Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personen.

### Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

### Bescheinigung durch eine Einrichtung oder einen Auftraggeber:

Name und Art der Einrichtung oder des Auftraggebers:

Träger der Einrichtung oder Auftraggeber:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

**Hiermit wird bestätigt, dass die vorgenannte Person mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen/Schülerinnen und Schülern in folgendem Bereich hauptamtlich oder mit einem Tätigkeitsumfang, der einer hauptamtlichen Beschäftigung entspricht, tätig ist (*zutreffendes bitte ankreuzen*):**

- in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung
- in der Kindertagespflege
- in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (auch entsprechende Mitarbeitende des Jugendamtes), sowie Tätige im Bereich des Begleiteten Umgangs
- in einer Schule/schulischen Einrichtungen (Grund-, Werkreal-, Haupt-, Gemeinschafts- und Realschulen, Gymnasien, SBBZ, Berufliche Schulen, Grundschulförderklassen sowie Schulkindergärten)
- sonstigen, unten aufgeführten, Bildungseinrichtung oder im Rahmen eines Bildungsangebots\*

***Impfberechtigt im Sinne dieser Bescheinigung sind neben den dort lehrenden und erziehenden Personen auch andere Mitarbeitende mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen/Schülerinnen und Schülern an Schulen (beispielsweise Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Sekretärinnen- und Sekretäre, Schul- und Kitabegleiterinnen und –begleiter, Beschäftigte der heilpädagogischen Dienste und von interdisziplinären Frühförderstellen, ggf. auch Hausmeister). Personal im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Auszubildende und Studierende, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind.***

---

**Ort, Ausstellungsdatum**

---

**Unterschrift & Stempel** (Einrichtungsleitung/Leitung/  
Vertretung/andere ausstellungsberechtigte Person)

**Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaImpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg.**

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

Auf der **Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration** werden regelmäßig an die aktuelle Fassung der Coronavirus-Impfverordnung angepasste **Bescheinigungen** hochgeladen.

\*Aktuell fällt hierunter die Tätigkeit in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie bei den Prüfungen des dualen Ausbildungssystems; in prüfungsvorbereitenden Präsenzkursen zu Schul- und Ausbildungsabschlüssen; in vom BAMF beauftragten Integrations- und Berufssprachkursen sowie nach der VwV Deutsch geförderten Sprachkursen, die jeweils in Präsenz stattfinden.

**Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!**